jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/30 5Ob79/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1958

Norm

ABGB §1300 C
HGB §408 Abs1

Rechtssatz

Es gehört zum Geschäftsbetriebe eines Spediteurs, Auskünfte über den Standort des Gutes dem Empfänger zu erteilen. Erteilt er auf Verlangen des Empfängers wissentlich eine den Tatsachen nicht entsprechende Auskunft über das Vorhandensein oder den Standort des Speditionsgutes oder läßt er den um die Auskunft ansuchenden Empfänger in der ihm als Spediteur erkennbaren unrichtigen Meinung, das Speditionsgut befinde sich an einem bestimmten Ort, dann haftet er für die Unrichtigkeit seiner Mitteilung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 79/58
  Entscheidungstext OGH 30.04.1958 5 Ob 79/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0026669

Dokumentnummer

JJR_19580430_OGH0002_0050OB00079_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at